

**Satzung
der Stadt Goch
gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch
für das Gebiet Hommersumer Straße
im Ortsteil Goch
vom 08.10.03**

Aufgrund des § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Goch am 27.5.03 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, kann in dem in § 2 bezeichneten Gebiet nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

- (1) Der Geltungsbereich des § 1 umfasst die Flächen südlich der Asperdener Straße, an der Hommersumer Straße.
- (2) Der genaue räumliche Bereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 1000, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Der Lageplan liegt bei der Abteilung Stadtplanung und Umlegung im Dienstgebäude Mühlenstraße 44, II. Obergeschoss, Zimmer 103, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3

Zulässig sind innerhalb der im Lageplan dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen die Errichtung oder Erweiterung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben mit maximal zwei Vollgeschossen als Einzel- oder Doppelhäuser.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die vorstehende Satzung sind die §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches entsprechend anzuwenden.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für Rechtswirksamkeit der Satzung nur beachtlich, wenn die in § 214 Abs.1 BauGB bezeichneten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Gemäß § 214 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Goch geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Goch geltend gemacht worden sind.
Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung ist gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 31.07.2003, Az.: 35.2-62.25 (Goch) 03, genehmigt worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV. NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Goch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Goch, den 08.10.2003

Bürgermeister